

6. März 2025

## **ÖRAK-Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission „Evaluierung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge“**

**Referent: Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Revision der Vergaberichtlinien erstatten zu dürfen.

Vorweg ist festzuhalten, dass die aktuellen Richtlinien und deren Umsetzung in Österreich ihre Ziele grundsätzlich erreicht haben.

Auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber werden die umfassenden Veröffentlichungs- und Berichtspflichten als negativ empfunden, weil diese doch einen erheblichen Aufwand verursachen. Insbesondere wird immer wieder hinterfragt, was mit den erfassten Daten geschieht bzw. welche Schlüsse aus diesen gezogen werden können. Diesbezüglich sollte jedenfalls eine entsprechende Kommunikation an die öffentlichen Auftraggeber erfolgen. Sowohl auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber, aber auch auf Seiten der Bieter, wird die Komplexität der Verfahrensvorschriften gerügt. Diese führen dazu, dass Beschaffungsvolumen zusammengefasst werden und daher ein erfolgreiches Anbieten durch KMUs nur schwer möglich ist. Weiters, dass es sehr oft zu Vergaberechtsverstößen, sowohl in Ausschreibungen als auch in Angeboten, kommt. Eine sogenannte „User-Freundlichkeit“ wäre daher dringend geboten.

Überlegenswert wäre, ob nicht eine rechtliche Unterstützung von öffentlichen Auftraggebern zwingend vorgesehen werden sollte. Zu denken wäre an eine Zertifizierung analog dem Datenschutz-Gütesiegel. Zweckmäßigerweise sollte dieses durch sachkompetente Stellen erfolgen, die eine Zulassung als Zertifizierungsstelle vorweisen müssten. Ebenso wäre eine Ver-Professionalisierung des Rechtsschutzes erforderlich. Analog den Zivilgerichten bei einem höheren Streitwert wäre an eine Anwaltpflicht zu denken.

Jedenfalls sollte ein europa-einheitlicher Kostenersatz vorgesehen werden. Zum einen bei den bei Antragseinbringung beizubringenden Gerichtsgebühren. – Durch die in Österreich zum Teil exorbitanten Gebühren findet eine massive Einschränkung des Rechtsschutzes statt. Zum anderen eine Kostenersatzpflicht seitens der öffentlichen Auftraggeber, ebenfalls analog den zivilgerichtlichen Verfahren. Da in Österreich öffentliche Auftraggeber mit Ausnahme der Refundierung der gerichtlichen Pauschalgebühren keinerlei Kostenrisiko haben, sind diese eher dazu geneigt, auch vergaberechtswidrig vorzugehen.

Eine EU-weite Vereinheitlichung des Rechtsschutzes (inkl. der Kostenersatzpflicht) sowie eine EU-weite Ver-Professionalisierung bei der Erstellung von Ausschreibungen ist aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages jedenfalls geboten.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Beihilfen und Förderungen von den Förderstellen die Anwendungen der vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert wird, dass aber bei Verstößen nicht der vergabespezifische Rechtsschutz, sondern der (teurere und langwierige) zivilrechtliche Rechtsschutz zum Tragen kommt. Eine Ausdehnung des vergaberechtlichen Rechtsschutzes auf diese Materie wäre daher wünschenswert.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft stellt sich in der Praxis das Problem, dass bei der Beschaffung von anwaltlichen Dienstleistungen zwar grundsätzlich ein erleichtertes Vergaberegime zum Tragen kommt, dass aber nur bestimmte Leistungen der Rechtsanwaltschaft aus dem Vergaberecht ausgenommen sind.

Es ist nicht einsichtig, warum Dienstleistungen für Finanzdienstleistungen, Kreditvergaben, audiovisuelle oder Hörfunkmediendienste oder politische Kampagnen gänzlich ausgenommen sind, dass dies bei Anwaltsdienstleistungen aber nur zum Teil gilt. Eine sachliche Differenzierung ist nicht erkennbar.

Zurzeit sind nur jene Rechtsanwalts-Leistungen ausgenommen, die im Zusammenhang mit der Vertretung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie der Vorbereitung eines derartigen Verfahrens stehen. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, da zum Beispiel auch die Betreuung mit der vertragsrechtlichen Umsetzung in einem größeren Projekt genauso eine Wahrnehmung von Interessen von Klienten (z.B.: Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten) darstellt. Auch hier ist ein spezielles Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und deren Rechtsanwälten erforderlich.

Seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wird daher angeregt, sämtliche Rechtsanwalts-Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich des Vergaberegimes herauszunehmen.

**Ansprechpartner / Contact:** Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office

